

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 24. Feber 1956Nicht Benjamin, sondern doch Berthold Schreiber399/A.B.

zu 435/J

Anfragebeantwortung

Die Abg. P r o b s t und Genossen haben in der letzten Nationalratssitzung eine Veröffentlichung in der Tagespresse aufgegriffen und zum Gegenstand einer parlamentarischen Anfrage an den Finanzminister gemacht. Danach sollte dem Kaufmann Berthold Schreiber vom Finanzamt angeblich deshalb ein hoher Betrag wegen rückständiger Abgabeschuldigkeiten zur Zahlung vorgeschrieben worden sein, weil man ihn offenbar irrtümlich mit dem "Schokoladekönig" Benjamin Schreiber verwechselt habe. Die Proteste des Kaufmannes, der beteuerte, immer pünktlich seine Steuern bezahlt zu haben, seien erfolglos geblieben. Die anfragenden Abgeordneten baten den Minister um Aufklärung über diese vorgeschriebene Steuerforderung und um eine Stellungnahme zu den Schadenersatzforderungen des Kaufmannes Berthold Schreiber.

Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z hat nunmehr zu dieser Angelegenheit Stellung genommen. Er führt in Beantwortung der erwähnten Anfrage aus:

Berthold Schreiber wurde im Jahre 1949 auf Grund einer Betriebspflicht nachbesteuert. Hierbei hat das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen mit dem Schuldner einvernehmlich festgelegt. Da Berthold Schreiber in der Folgezeit seine steuerlichen Verpflichtungen sehr vernachlässigte, musste gegen ihn exekutiv vorgegangen werden. Dies löste seinerseits eine Unzahl von Beschwerden aus, mit denen sich sämtliche Instanzen jahrelang zu beschäftigen hatten. Im Zuge eines solchen Beschwerdeverfahrens sprach Berthold Schreiber im Sommer 1952 bei einem Beamten der Finanzlandesdirektion Wien vor, der allerdings bis zu diesem Zeitpunkt mit der Beschwerdeangelegenheit Berthold Schreiber nicht befasst war. Dieser Beamte war der irrtümlichen Ansicht, dass Berthold Schreiber mit dem seinerzeit vielgenannten Benjamin Schreiber identisch sei. Dieses Missverständnis ist jedoch sofort an Ort und Stelle geklärt worden und hat das weitere Verfahren in keiner Weise beeinflusst.

Im August 1955 hat der Vertreter Berthold Schreibers bei seiner Vorsprache im Finanzamt erstmalig die Behauptung aufgestellt, dass dem Finanzamt sowohl bei der Besteuerung als auch bei der Verbuchung von Steuerzahlungen des Berthold Schreiber eine Verwechslung mit Benjamin Schreiber unterlaufen sei. Das Finanzamt widersprach dieser Behauptung und bot dem Parteienvertreter zum Beweis Akteneinsicht an. Der Parteienvertreter hat von dieser Möglichkeit jedoch keinen Gebrauch gemacht.

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

24. Feber 1956

Eine Verwechslung Berthold Schreibers mit Benjamin Schreiber dargestalt, dass bei der Besteuerung des Berthold Schreiber von den Verhältnissen des Benjamin Schreiber ausgegangen worden wäre oder die Steuerzahlungen Berthold Schreibers dem Benjamin Schreiber gutgebucht worden wären, erscheint schon aus technischen Gründen ausgeschlossen. Die beiden genannten Steuerträger werden von verschiedenen Finanzämtern besteuert. Die Steuerzahlungen erfolgen in erster Linie nicht auf Namen, sondern auf Steuorkontonummern. Benjamin Schreiber hatte nie nennenswerte Rückstände, da die auf ihn lautenden Steuervorschreibungen sehr gering waren. Die im Zusammenhang mit Benjamin Schreiber vielfach diskutierten hohen Steuervorschreibungen betrafen juristische Personen, deren Angestellter Benjamin Schreiber ist.

Zusammenfassend ist daher zu sagen, dass das Bundesministerium für Finanzen und die Finanzprokuratur auf Grund des festgestellten Sachverhaltes ein schulhaftes rechtswidriges Verhalten im Sinne des Amtshaftungsgesetzes der mit der Angelegenheit Berthold Schreiber befassten Finanzorgans nicht ersehen konnten und daher den Ersatzanspruch Berthold Schreibers zur Gänze verweigert haben. Daraufhin hat Berthold Schreiber seinen Ersatzanspruch durch Klage gegen den Bund beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien geltend gemacht.

-.-.-.-.-